

**Nichtamtliche Lesefassung**  
**Ordnung der Universität Trier für die Prüfung**  
**im Bachelorstudiengang Angewandte Geographie**  
**Vom 11. August 2009**

Geändert am 16.07.2012  
Geändert am 09.12.2013 (inkl. Berichtigung vom 30.09.2014)  
Geändert am 28.07.2014  
Geändert am 18.05.2015  
Geändert am 25.06.2015  
Geändert am 11.01.2016  
Geändert am 25.07.2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2006 (GVBl. S. 438), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 4.6.2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geographie beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 14. Mai 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 152/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad**

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geographie des Fachbereichs VI mit den Studienrichtungen „I: Angewandte Humangeographie (Räumliche Planung und Entwicklung)“ sowie „II: Angewandte Physische Geographie“ an der Universität Trier
- (2) Sie regelt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier den Fachprüfungsordnungen überlassenen Sachverhalte.
- (3) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich VI den akademischen Grad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt B.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

**§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

Vorausgesetzt wird eine ausreichende aktive und passive Englisch-Kompetenz als Grundlage für die Befähigung zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur.

**§ 3 Gliederung und Profil des Studiums**

Der Bachelorstudiengang Angewandte Geographie wird als 1-Fach-Studium (Kernfach) mit den Studienrichtungen „I: Angewandte Humangeographie (Räumliche Planung und Entwicklung)“ sowie „II: Angewandte Physische Geographie“ angeboten.

**§ 4 Studienumfang**

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen) ist im Anhang (Modulplan) geregelt.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Anhang (Modulplan) aufgeführt.

- (3) In den in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ist ein 6-wöchiges in Vollzeit zu absolvierendes Berufspraktikum integriert. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; das zuständige Fach verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

### **§ 5 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Bachelorstudiengangs wird dem Fachbereich VI übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Bachelorstudiengang obliegt dem Prüfungsausschuss für Bachelorstudiengänge des Fachbereichs VI.

### **§ 6 Beisitzerinnen und Beisitzer**

Die Beisitzerinnen oder Beisitzer werden von den jeweiligen Fachprüferinnen oder Fachprüfern bestimmt.

### **§ 7 Modulprüfungen**

- (1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module sind in §§ 8,9,10 geregelt.
- (2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module und der Bachelorarbeit.
- (3) Die Form der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang (Modulplan) geregelt. Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird diese zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.
- (4) Im Bachelorstudiengang Angewandte Geographie erfolgen alle Modulprüfungen studienbegleitend und schließen das jeweilige Modul ab. Alle Module und die mit ihnen

verbundenen Prüfungsleistungen sind so aufeinander abzustimmen, dass sie innerhalb der in § 4 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier festgelegten Regelstudienzeit absolviert werden können.

Eine Modulprüfung soll innerhalb des Semesters abgelegt werden, in dem das betreffende Modul stattfindet oder abgeschlossen wird.

- (5) Eine Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung, die sich auch aus mehreren prüfungsrelevanten Studienleistungen zusammensetzen kann. Art, Umfang und Gewichtung der prüfungsrelevanten Studienleistung(en) werden für jede Lehrveranstaltung eines Moduls zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

### **§ 8 Mündliche Prüfungen**

- (1) Im Bachelorstudiengang Angewandte Geographie werden mündliche Prüfungen als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt.
- (2) Im Bachelorstudiengang Angewandte Geographie dauern mündliche Prüfungen mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

### **§ 9 Schriftliche Prüfungen**

- (1) Im Bachelorstudiengang Angewandte Geographie beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen mindestens eine, höchstens zwei Stunden. Die Bearbeitungszeit ist im Anhang (Modulplan) festgelegt.
- (2) Im Bachelorstudiengang Angewandte Geographie steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von in der Regel höchstens vier Wochen zur Verfügung.
- (3) Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice-Prüfungen) werden nach den in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Universität Trier getroffenen Regelungen durchgeführt und bewertet.

### **§ 10 Praktische Prüfung**

Im Bachelorstudiengang Angewandte Geographie dauern praktische Prüfungen in der Regel mindestens 15, höchstens 30 Minuten.

### **§ 11 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit kann im Bachelorstudiengang Angewandte Geographie außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer anderen Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in der gewählten Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung sowohl der Betreuerin oder des Betreuers als auch der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorarbeit vorzulegen.

- (2) Die Bachelorarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

- (3) Die Bachelorarbeit ist in einem Kolloquium (mündliche Prüfung) von höchstens 30 Minuten zu verteidigen. Die mündliche Prüfung findet als Präsentation und Verteidigung der Bachelorarbeit vor den Prüferinnen und Prüfern der Bachelorarbeit statt. Die Note der mündlichen Prüfungsleistung wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der die Bachelorarbeit ausgegeben und betreut hat nach Anhörung der übrigen an der Prüfung mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer festgesetzt.

#### **§ 12 Zeugnis**

Die Namen der Betreuerinnen und Betreuer der Bachelorarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

#### **§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 11. August 2009.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ingo Eberle', written in a cursive style.

Der Dekan  
des Fachbereichs VI Geographie/Geowissenschaften  
der Universität Trier  
Univ.-Prof. Dr. Ingo Eberle

**Anlage**

## Anhang:

### Modulplan

#### 1. Bachelor Angewandte Geographie SR I Angewandte Humangeographie (Räumliche Planung und Entwicklung)

##### 1.1 Pflichtmodule (= 105 LP)

Nr.	Bezeichnung	Regel Sem.	SWS	LP	Prüfungs- voraus- setzungen	Art und Dauer der Modulprüfung(en) <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Grundlagen Physische Geographie I	1	5,2	10		Klausur (120 Min.)
2	Grundlagen der Humangeographie I: Bevölkerungsgeographie und Ländlicher Raum	1	4	10		Klausur(90 Min.)
3	Einführung in Fragestellungen und Methoden der Geographie	1	5	10		Klausur (90 Min.)
4	Grundlagen Physische Geographie II	2	5,2	10		Klausur(120 Min.)
5	Grundlagen der Humangeographie II: Stadt- und Wirtschaftsgeographie	2	5	10		Klausur (90 Min.)
6	Kulturlandschaft und ihre natürliche Grundlagen sehen und verstehen	2	4,6	10		Klausur(120 Min.)
7	Global Change/ Globaler Wandel	3	2	5		Hausarbeit (25 S.)
8	Einführung in die Geoinformatik	3	4	5		Klausur (60 Min.)
9	Grundlagen Räumliche Planung und Entwicklung	3	4	10		Klausur (90 Min.)
10	Berufspraktikum in außeruniversitären Institutionen	6	2	10		Hausarbeit (20 S.)
11	Abschlussmodul Bachelorarbeit Kolloquium	6	2	15		Bachelorarbeit 12 LP Mündliche Prüfung 3 LP

### 1.2 Wahlpflichtmodule innerhalb des Kernfachs (50 LP)

Nr.	Modulname	Regel-Sem.	SWS	LP	Prüfungs-voraus-setzungen	Art und Dauer der Modulprüfung(en) <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Studienrichtung I: Empirische Methoden und rechtliche Grundlagen	3	4	5		Klausur (90 Min.)
2	Studienrichtung I: Regionale Geographie	4	5	10		Hausarbeit (20 S.)
3	Studienrichtung I: Sektorale Bereiche in der räumlichen Planung und Entwicklung, u.a. Freizeit und Tourismus (VT-Modul HG I)	4	5	10		Hausarbeit (25 S.)
4	Studienrichtung I: Lehrforschungsprojekt (VT-Modul HG II)	4-5	4	10		Hausarbeit (30 S.)
5	Studienrichtung I: Raum- und Kommunal-entwicklung, Kulturland-schaftsanalyse (VT Modul HG III)	5	4	10		Hausarbeit (25 S.)
6	Studienrichtung I: Berufsfeldbezogene Kompetenzen: Projektarbeit und Schlüsselqualifikationen	5	3	5		Hausarbeit (20 S.)

### 1.3 Wahlpflichtmodul Angebot außerhalb des Kernfachs ( 25 LP) nach Maßgabe des Lehrangebotes

Nr.	Modulname	Regel Sem.	SWS	LP	Prüfungs-voraus-setzungen	Art und Dauer der Modulprüfung(en) <i>oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Grundlagen der Kartographie	4	8	10		Klausur (120 Min)
2	Grundlagen der Hydrologie	3	4	5		Klausur (60 Min)
3	Grundlagen der Fernerkundung	5	4	5		Klausur (60 Min)
4	Auswertung von Satellitenbilddaten zur Umweltbewertung	4 / 6	4	5		Klausur (60 Min)
5	Geodatenbanken	4	3	5		Hausarbeit
6	Geovisualisierung I	4	4	5		Portfolio-Prüfung

7	Anwendungen der Geoinformatik	5	7	10		Hausarbeit
8	BSc Angewandte Geographie, SR II: Regionale Geographie und GIS	4	8	10		Hausarbeit
9	BSc Angewandte Geographie, SR II: Lehrforschungsprojekt Physische Geographie	4	7	10		Hausarbeit
10	BSc Angewandte Geographie, SR II: Landschaftsanalyse, Systemverständnis und Modellbildung	5	6	10		Hausarbeit
11	BSc Angewandte Geographie, SR II: Landschaftsökologische Probleme von Großlandschaften	5	6	10		Hausarbeit
12	Umweltrecht I	5	4	5		Klausur (120 Min.)
13	<b>Angebot aus dem FB III: Fach Kunstgeschichte</b>					
14	Grundkenntnisse der Kunstgeschichte	3/5	4	5		entsprechend der jeweiligen FPO
15	Kunsthistorische Sach- und Methodenkenntnisse I	3/5	4	5		entsprechend der jeweiligen FPO
16	Kunsthistorische Sach- und Methodenkenntnisse II	4/6	4	5		entsprechend der jeweiligen FPO
17	<b>Angebot aus dem FB III: Fach Politikwissenschaft</b>					
18	Basismodul: Politikwissenschaft (Wahlfach)	3	6	10		entsprechend der jeweiligen FPO
19	<b>Angebot aus dem FB IV: Fach Informatik</b>					
20	Algorithmen und Datenstrukturen	4/6	6	10		entsprechend der jeweiligen FPO
21	Programmierung I	4/5	6	10		entsprechend der jeweiligen FPO (Abschlussklausur)
22	<b>Angebot aus dem FB IV: Fach Soziologie</b>					
23	Soziologie I	3/4	4	5		entsprechend der jeweiligen FPO
24	Soziologie II	3/4	4	5		entsprechend der jeweiligen FPO
25	<b>Angebot aus dem FB IV: Fach Volkswirtschaftslehre</b>					
26	Grundzüge der VWL I	3/5	4	5		Klausur (60 Min)
27	Grundzüge der VWL II	4/6	4	5		Klausur (60 Min)

28		<b>Angebot aus dem FB IV: Fach Betriebswirtschaftslehre</b>				
29	Grundzüge der BWL I (Führungsprozesse)	3/5	4	5		entsprechend der jeweiligen FPO
30	Grundzüge der BWL II (Leistungsprozesse)	4/6	4	5		entsprechend der jeweiligen FPO

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Angewandte Geographie.

## 2. Bachelor Angewandte Geographie SR II - Angewandte Physische Geographie

### 2.1 Pflichtmodule (105 LP)

Nr.	Modulname	Regel-Sem.	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Grundlagen Physische Geographie I	1	5,2	10		Klausur (120 Min.)
2	Grundlagen der Humangeographie I: Bevölkerungsgeographie und Ländlicher Raum	1	4	10		Klausur(90 Min.)
3	Einführung in Fragestellungen und Methoden der Geographie	1	5	10		Klausur (90 Min.)
4	Grundlagen Physische Geographie II	2	5,2	10		Klausur(120 Min.)
5	Grundlagen der Humangeographie II: Stadt- und Wirtschaftsgeographie	2	5	10		Klausur (90 Min.)
6	Kulturlandschaft und ihre natürliche Grundlagen sehen und verstehen	2	4,6	10		Klausur(120 Min.)
7	Global Change/ Globaler Wandel	3	2	5		Hausarbeit (25 Seiten)
8	Einführung in die Geoinformatik	3	4	5		Klausur (60 Min.)
9	Grundlagen Räumliche Planung und Entwicklung	3	4	10		Klausur (90 Min)
10	Berufspraktikum in außeruniversitären Institutionen	6	2	10		Hausarbeit (20 S.)
11	Abschlussmodul: Bachelorarbeit Kolloquium	6	2	15		Bachelorarbeit 12 LP Kolloquium 3 LP

## 2.2 Wahlpflichtmodule innerhalb des Kernfachs (45 LP)

Nr.	Modulname	Regel - Sem.	SWS	LP	Prüfungs- voraussetzung en	Art und Dauer der Modulprüfung(en) <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Studienrichtung II: Regionale Geographie und GIS	4	6	10		Hausarbeit
2	Studienrichtung II: Lehrforschungsprojekt Physische Geographie (VT-Modul PG I)	4	6	10		Hausarbeit
3	Studienrichtung II: Landschaftsanalyse, Systemverständnis und Modellbildung (VT-Modul PG II)	5	6	10		Hausarbeit
4	Studienrichtung II: Landschaftsökologische Probleme von Großlandschaften (VT-Modul PG III)	5	7	10		Hausarbeit
5	Studienrichtung II: Berufsfeldbezogene Kompetenzen	5	4	5		Hausarbeit oder Klausur (60 Min) oder mündliche Prüfung (15 Min)

## 2.3 Wahlpflichtmodul-Angebot außerhalb des Kernfachs ( 30 LP)

Nr.	Modulname	Regel- Sem.	SWS	LP	Prüfungs- voraussetzung en	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder <i>ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Grundlagen der Geologie, Mineralogie und Sedimentologie	3	4,2	5		Klausur (90 Min.)
2	Grundlagen der Hydrologie	3	4	5		Klausur (60 Min)
3	Grundlagen der Meteorologie	4	4	5		Klausur (60 Min)
4	Grundlagen der Bodenkunde	4	4	5		Mündliche Prüfung (15 Min)
5	Grundlagen der Fernerkundung	5	4	5		Klausur (60 Min.)
6	Auswertung von Satellitenbilddaten zur Umweltbewertung	4 / 6	4	5		Klausur (60 Min.)
7	Methoden der satellitengestützten Erdbeobachtung	4 / 6	4	5		mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Hausarbeit

8	Vegetation Mitteleuropas	6	5	5		Hausarbeit
9	Morphologie und Taxonomie von Gefäßpflanzen	4 / 6	5	5		Portfolioprüfung
10	Böden der Erde mit Kartierübung	5	4	5		Mündliche Prüfung (15 Min)
11	Umweltrecht I	5	4	5		Klausur (120 Min.)
12	Raum- und Kommunalentwicklung, Kulturlandschaftsanalyse	5	4	10		Hausarbeit (25 S.)
13	Studienrichtung I: Sektorale Bereiche in der räumlichen Planung und Entwicklung, u.a. Freizeit & Tourismus (VT-Modul HG I)	4	5	10		Hausarbeit (25 S.)
14	Grundlagen der Kartographie	4	8	10		Klausur (120 Min.)

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Angewandte Geographie